

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Stadt Lich

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich am 10.04.2019, zuletzt geändert am 11.12.2024, folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufall

(1) Stadtverordnete und Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von **20,00 €** pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale je Stunde beträgt **20,00 €**. Die Verdienstaufallpauschale darf monatlich einen Betrag von 160,00 Euro nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigungen:

- Stadtverordnete	20,00 EURO
- Stadträte/innen	20,00 EURO
- Mitglieder der Ortsbeiräte	20,00 EURO
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	20,00 EURO
- Sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	20,00 EURO
- Mitglieder des Beteiligungsbeirates	20,00 EURO
- Mitglieder des Ausländerbeirates	20,00 EURO
- Mitglieder des Seniorenbeirates	10,00 EURO
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	10,00 EURO

Die Mitglieder des Wahlausschusses bei Kommunalwahlen, Wahl des/r Bürgermeister/s/in, Ausländerbeiratswahlen und Abstimmungen (u.a. Bürgerentscheiden) erhalten pro Sitzung ihrer Tätigkeit 30 EURO.

Die Mitglieder der Wahlvorstände (Wahlvorsteher*in) bei Wahlen, Abstimmungen oder Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 50 EURO.

Die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände bei Wahlen, Abstimmungen oder Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 40 EURO.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	61,00 EURO
- Ausschussvorsitzende	20,00 EURO
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	36,00 EURO
- die oder den ehrenamtliche/n Erste/n Stadträtin/Stadtrat	61,00 EURO
- ehrenamtliche Stadträte/innen	48,00 EURO
- Ortsvorsteher/innen	48,00 EURO
- die oder den Vorsitzenden eines Beirates (u.a. Beteiligungsbeirat, Seniorenbeirat, Ausländerbeirat, Kinder- und Jugendbeirat)	10,00 EURO

(3) Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

§ 3a Umstellung auf digitale Gremienarbeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.09.2017, zuletzt am 15.12.2023 beschlossen, künftig sowohl für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates als auch der Ortsbeiräte das Projekt „Papierlose Gremienarbeit“ durchzuführen.

(2) Für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates sowie der Ortsbeiräte auf Kosten der Stadt die entsprechende Hardware (auf Leasingbasis) gegen Nachweis zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Den Mandatsträgern wird jedoch – bei gleichzeitigem Verzicht auf die Bereitstellung entsprechender Hardware durch die Stadt – die Möglichkeit eingeräumt, private Hardware (Notebook, Tablet) einzusetzen.

Sofern sich der Mandatsträger für die private Hardware entscheidet, erhält er für die Einsatz- und Funktionsfähigkeit dieser eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der jährlichen Leasingrate eines alternativ durch die Stadt angeschafften Gerätes.

(3) Durch die erfolgte Umstellung auf elektronische Medien erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie des Magistrates für den höheren Aufwand zuhause (u.a. Papier, Druckerpatrone) noch zusätzlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 EURO pro Jahr erstattet.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 3 pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung begrenzt.

§ 4a Klausurtagungen

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates erhalten für die Teilnahme an Klausurtagungen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € ohne Rücksicht auf die Dauer der jeweiligen Klausurtagungen. Mit diesem Betrag sind auch die Fahrkosten mit abgegolten.

(2) Die Anzahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Klausurtagungen wird auf 1 Tagung pro Haushaltsjahr begrenzt.

§ 4b Fraktionsmittel

Fraktionen erhalten jährlich zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung folgende Aufwandsentschädigungen:

- a) einen Sockelbetrag von 250,00 € je Fraktion
- b) eine Entschädigungspauschale von 70,00 € je Fraktionsmitglied (nur Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung)

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2.

Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Magistratsmitgliedern werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Lich vom 13.05.1998, zuletzt geändert am 26.09.2001, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lich, den 24.04.2019

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Klein)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 02.05.2019 im „Amtsblatt der Stadt Lich“ öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 03.05.2019

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Klein)
Bürgermeister

Folgende Änderungen traten bisher in Kraft:

1. Änderung zum 01.01.2022
2. Änderung zum 01.08.2023
3. Änderung zum 01.01.2024
4. Änderung zum 01.06.2024
5. Änderung zum 01.01.2025